



## Pressemitteilung der IG Metall Suhl-Sonneberg

---

### **BSG spricht Krankengeld bei Auslandsurlaub zu IG Metall Suhl-Sonneberg begrüßt die Entscheidung des Bundessozialgerichtes**

Das Sozialgesetzbuch (SGB) 5. Buch regelt die Gesetzliche Krankenversicherung in der Bundesrepublik. Danach haben gemäß § 44 SGB V arbeitsunfähige Versicherte nach Ablauf von sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber Anspruch auf bis zu weitere 72 Wochen Krankengeld.

„Grundsätzlich sind Beschäftigte während der Arbeitsunfähigkeit gehalten, sich nicht entgegen ihrer Genesung zu verhalten. Das bedeutet aber weder Bettruhe noch Hausarrest. Auch bei Arbeitsunfähigkeit kann ich in dem Umfang am gesellschaftlichen, familiären und sozialen Leben teilnehmen, dass die Genesung nicht beeinträchtigt ist. Im nun entschiedenen Fall sprach das Bundessozialgericht (BSG) einem Versicherten den Krankengeldanspruch auch während einer einwöchigen Urlaubsreise in ein Ferienhaus in Dänemark zu. Da ärztlich keine Einwände gegen die Urlaubsreise bestanden, kann auch nicht von einer Gefährdung der Genesung ausgegangen werden. Die IG Metall Suhl-Sonneberg begrüßt diese Entscheidung des BSG in Kassel. In vielen Fällen wissen wir aus der Arbeitsmedizin, dass gerade auch Änderungen im alltäglichen Tagesablauf, beispielsweise durch eine Urlaubsreise, wohltuend auf das Wohlbefinden auswirken kann.“, erläutert Thomas Steinhäuser, 1. Bevollmächtigter der IG Metall Suhl-Sonneberg und ehrenamtlicher Richter am Thüringer Landessozialgericht.

Der Versicherte aus Sachsen-Anhalt bezog ab dem 29. Juli 2014 Krankengeld, zunächst lückenlos bis zum 29. September 2014. Die Arbeitsunfähigkeit bestand wegen eines Syndroms an Halswirbelsäule und Schulter. Am 2. September 2014 teilte er mit, dass er in der Zeit vom 8. bis 12. September 2014 in den Urlaub nach Dänemark in ein Ferienhaus fahren werde. Die behandelnde Ärztin hatte dagegen keine Einwände. Die Krankenkasse versagte die Zustimmung und gewährte für den Zeitraum keine Leistung wegen Bedenken, dass die lange Hin- und Rückreise mit dem Auto zu einer Verschlimmerung der Leiden führen könnten.

Mit Urteil vom 4. Juni 2019 (Aktenzeichen B 3 KR 23/18 R) stellte das BSG den Zusammenhang zwischen Ruhen von Leistungen bei Aufenthalt im Ausland gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und dem Aussetzen des Ruhens bei Auslandsaufenthalt gemäß § 16 Abs. 4 SGB V klar. Da die behandelnde Ärztin gegen die Urlaubsreise nichts einzuwenden hatte, bestand für die Krankenkasse kein Ermessen mehr, und sie musste die Zustimmung zur Urlaubsreise ohne Ruhen des Leistungsanspruches gewähren.

V.i.S.d.P.: Thomas Steinhäuser, 1. Bevollmächtigter der IG Metall Suhl-Sonneberg, Platz der deutschen Einheit 4, 98527 Suhl